

# Bundesgesetzblatt <sup>701</sup>

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 6. November 1987

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 87	Achte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1987 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) ..... 613-2-8	702
26. 10. 87	Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben .....	708
6. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau .....	710
14. 10. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert .....	711
15. 10. 87	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention .....	712
19. 10. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit .....	713
20. 10. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	714
20. 10. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	716

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Zolltarifverordnung  
(Zollpräferenzen 1987 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)**

**Vom 19. Oktober 1987**

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 1987 (BGBl. II S. 606), wird der Abschnitt „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1987

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Anlage**  
(zu Artikel 1)

**Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS**

1. Vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
  - a) für die Waren der lfd. Nr. 2 bis 3 und 5 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 3 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 3 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
  - b) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen die in Spalte 3 des Anhangs A bezeichneten Länder und Jugoslawien – im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Gemeinschaftsplafonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
  - c) für die Waren der lfd. Nr. 7 bis 11 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der 102 v. H. des größten Höchstbetrages der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung nachgewiesen und das vorgeschriebene Ursprungszeugnis spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes vorgelegt wird.
3. Wird für eine Ware der lfd. Nr. 1 bis 11 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplafond durch Einfuhren aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1987 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.

## Anhang A

## Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplatonds sind

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Zollkontingent 1987 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschaftsplatond 1987 je Land oder Gebiet (in ECU) <sup>1)</sup>
1	2	3	4
1	73.07 A I B I		3 324 600 ECU <sup>2)</sup>
2 <sup>3)</sup>	73.08	je 809 363 ECU <sup>2)</sup> für Waren mit Ursprung in Brasilien Republik Korea Venezuela	3 237 451 ECU <sup>2)</sup>
3 <sup>3)</sup>	73.10 A D I a)	je 501 623 ECU <sup>2)</sup> für Waren mit Ursprung in Argentinien Brasilien Venezuela	2 006 493 ECU <sup>2)</sup>
4	73.11 A I IV a) 1 B		1 908 900 ECU <sup>2)</sup>
5 <sup>3)</sup>	73.13 A B I II b) II c) III IV b) IV c) IV d) V a) 2	je 1 375 000 ECU <sup>2)</sup> für Waren mit Ursprung in Argentinien Brasilien Republik Korea	6 276 000 ECU <sup>2)</sup>
6	73.15 A I b) 2 III IV V b) V d) 1 aa) VI a) VI c) 1 aa) VII a) VII b) 2 VII c) VII d) 1 B I b) 2 III IV V b) V d) 1 aa) VI a) VI c) 1 aa) VII a) VII b) 1 VII b) 2 bb) VII b) 3 VII b) 4 aa)	je 1 391 025 ECU <sup>2)</sup> für Waren mit Ursprung in Brasilien Republik Korea	5 891 400 ECU <sup>2)</sup>
7	73.09		
8	73.12 A B I C III a) V a) 1		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Zollkontingent 1987 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschaftsplafond 1987 je Land oder Gebiet (in ECU) <sup>1)</sup>
1	2	3	4
9 *)	73.13 B II a)		
10 *)	73.15 A VII b) 1 B VII b) 2 aa)		
11	73.16 A II a) II b) B C D I		

1) ECU = Europäische Währungseinheit

2) 1 ECU = 2,09022 DM

3) Für Waren mit Ursprung in China wird die Zollpräferenz nicht gewährt.

4) Die Zollpräferenz wird auch für Waren mit Ursprung in Rumänien gewährt.

## Anhang B

## Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

## I. Unabhängige Länder

Ägypten	Indonesien	Panama
Äquatorialguinea	Irak	Papua-Neuguinea
Äthiopien	Iran	Paraguay
Afghanistan	Jamaika	Peru
Algerien	Jemen	Philippinen
Angola	Jemen, Demokratischer	Ruanda
Antigua und Barbuda	Jordanien	Salomonen
Argentinien	Jugoslawien	Sambia
Bahamas	Kamerun, Vereinigte Republik	Samoa
Bahrain	Kamputschea, Demokratisches	São Tomé und Príncipe
Bangladesch	Kap Verde	Saudi-Arabien
Barbados	Katar	Senegal
Belize	Kenia	Seschellen
Benin	Kiribati	Sierra Leone
Bhutan	Kolumbien	Simbabwe
Birma	Komoren	Singapur
Bolivien	Kongo	Somalia
Botsuana	Korea, Republik	Sri Lanka
Burkina Faso	Kuba	St. Christopher und Nevis
Brasilien	Kuwait	St. Lucia
Brunei Darussalam	Laotische Demokratische	St. Vincent und die Grenadinen
Burundi	Volksrepublik	Sudan
Chile	Lesotho	Suriname
China	Libanon	Swasiland
Costa Rica	Liberia	Syrien, Arabische Republik
Dominica	Libysch-Arabische Dschamahirija	Tansania, Vereinigte Republik
Dominikanische Republik	Madagaskar	Thailand
Dschibuti	Malawi	Togo
Ecuador	Malaysia	Tonga
Elfenbeinküste	Malediven	Trinidad und Tobago
El Salvador	Mali	Tschad
Fidschi	Marokko	Tunesien
Gabun	Mauretanien	Tuvalu
Gambia	Mauritius	Uganda
Ghana	Mexiko	Uruguay
Grenada	Mosambik	Vanuatu
Guatemala	Nauru	Venezuela
Guinea	Nepal	Vereinigte Arabische Emirate
Guinea-Bissau	Nicaragua	Vietnam
Guyana	Niger	Zaire
Haiti	Nigeria	Zentralafrikanische Republik
Honduras	Oman	Zypern
Indien	Pakistan	

## II. Länder und Gebiete,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Amerikanische Jungferninseln	Grönland
Amerikanisch-Ozeanien	Hongkong
Anguilla	Kaimaninseln
Aruba	Macau
Australische Außengebiete: Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln (Keelinginseln), Norfolkinseln, Weihnachtsinsel	Mayotte
Australisches Antarktis-Territorium	Neuseeländische Überseegebiete: Cookinseln, Niue, Tokelauinseln
Bermuda	Niederländische Antillen
Britisches Antarktis-Territorium	Pitcairinseln
Britisches Territorium im Indischen Ozean	St. Helena und Nebengebiete
Falklandinseln und Nebengebiete	Territorium Neukaledonien
Französische Süd- und Antarktisgebiete	Turks- und Caicosinseln
Französisch-Polynesien	Wallis und Futuna
Gibraltar	Westindische Assoziierte Staaten

**Anhang C**

**Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

Äquatorialguinea	Lesotho
Äthiopien	Malawi
Afghanistan	Malediven
Bangladesch	Mali
Benin	Nepal
Bhutan	Niger
Botsuana	Ruanda
Burkina Faso	São Tomé und Príncipe
Burundi	Samoa
Dschibuti	Seschellen
Gambia	Sierra Leone
Guinea	Somalia
Guinea-Bissau	Sudan
Haiti	Tansania, Vereinigte Republik
Jemen	Togo
Jemen, Demokratischer	Tonga
Kap Verde	Tschad
Komoren	Uganda
Laotische Demokratische Volksrepublik	Zentralafrikanische Republik

**Dritte Verordnung  
über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts I der Anlage I  
zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der  
deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben**

**Vom 26. Oktober 1987**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1970 II S. 697), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Die Vereinbarung vom 10. März 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnitts I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken (BGBl. 1984 II S. 832) ergeben, wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 26. Oktober 1987

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Neusel



Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, 10. März 1987

Herr Bundesminister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Staustufen (Abschnitt I der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

„1 c. an der Saalach bei Ainring-Wals“.

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf jenen Monat folgt, in dem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Österreich  
Herrn Dr. Alois Mock  
Wien

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten

Wien, 10. März 1987

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 10. Oktober 1985 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Staustufen (Abschnitt I der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

„1 c. an der Saalach bei Ainring-Wals“.

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf jenen Monat folgt, in dem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung unserer beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf jenen Monat folgt, in dem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dietrich Graf von Brühl  
Wien

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die politischen Rechte der Frau**

**Vom 6. Oktober 1987**

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Jemen, Demokratischer

am 10. Mai 1987

nach Maßgabe der folgenden Vorbehalte:

(Übersetzung)

(Translation)(Original: Arabic)

(Übersetzung)(Original: Arabisch)

- |   |  |
|---|--|
| <p>(a) The People's Democratic Republic of Yemen declares that it does not accept the last sentence of article VII and considers that the juridical effect of a reservation is to make the Convention operative as between the State making the reservation and all other States parties to the Convention with the exception only of that part thereof to which the reservation relates.</p>   | <p>a) Die Demokratische Volksrepublik Jemen erklärt sich mit dem letzten Satz des Artikels VII nicht einverstanden und vertritt die Auffassung, daß die Rechtswirkung eines Vorbehalts darin besteht, das Übereinkommen zwischen dem den Vorbehalt machenden Staat und allen anderen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, in Kraft treten zu lassen, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, auf die sich der Vorbehalt bezieht.</p>  |
| <p>(b) The People's Democratic Republic of Yemen does not consider itself bound by the text of article IX, which provides that disputes between Contracting Parties concerning the interpretation or application of the Convention may, at the request of any one of the parties to the dispute, be referred to the International Court of Justice. It declares that the competence of the International Court of Justice with respect to disputes concerning the interpretation or application of the Convention shall in each case be subject to the express consent of all parties to the dispute.</p> | <p>b) Die Demokratische Volksrepublik Jemen betrachtet sich durch den Wortlaut des Artikels IX nicht als gebunden, der bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des genannten Übereinkommens auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen sind. Sie erklärt, daß die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in bezug auf Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung aller Streitparteien bedarf.</p> |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1134).

Bonn, den 6. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Protokolls vom 8. Juli 1985  
zu dem Übereinkommen von 1979  
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen  
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses  
um mindestens 30 vom Hundert**

**Vom 14. Oktober 1987**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zu dem Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert (BGBl. 1986 II S. 1116) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 11 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 2. September 1987

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 3. März 1987 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner am 2. September 1987 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Finnland	Schweden
Frankreich	Sowjetunion
Kanada	Ukraine
Liechtenstein	Weißrußland
Niederlande	Tschechoslowakei
(für das Königreich in Europa)	Ungarn

Bonn, den 14. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention  
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

**Vom 15. Oktober 1987**

I.

Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) ist durch Erklärung

von Norwegen vom 23. Juni 1987

mit Wirkung vom 29. Juni 1987  
für weitere fünf Jahre

von Belgien vom 25. Juni 1987

mit Wirkung vom 30. Juni 1987  
für weitere fünf Jahre

von Italien vom 15. Juli 1987

unter Verlängerung der vorangegangenen Erklärung  
(Juli 1984) zunächst für die Zeit vom

1. August 1987 bis einschließlich 31. Dezember 1987

anerkannt worden.

II.

Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention ist durch Erklärung

von Belgien vom 25. Juni 1987

mit Wirkung vom 30. Juni 1987  
für weitere fünf Jahre

und ferner – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit – durch Erklärung

von Norwegen vom 23. Juni 1987

mit Wirkung vom 29. Juni 1987  
für weitere fünf Jahre

von Italien vom 15. Juli 1987

unter Verlängerung der vorangegangenen Erklärung  
(Juli 1984) zunächst für die Zeit vom

1. August 1987 bis einschließlich 31. Dezember 1987

anerkannt worden

III.

Norwegen, Belgien und Italien haben gegenüber dem Generalsekretär des Europarats zusätzlich erklärt, daß sich ihre – vorstehend in den Abschnitten I und II aufgeführten – Unterwerfungserklärungen auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention erstrecken.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Juli 1982 (BGBl. II S. 745), vom 3. November 1982 (BGBl. II S. 977), vom 19. Februar 1985 (BGBl. II S. 531) und vom 2. Juli 1987 (BGBl. II S. 388).

Bonn, den 15. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Haiti  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 19. Oktober 1987**

In Port-au-Prince ist am 21. August 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. August 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Oktober 1987

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Haiti  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Haiti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Haiti, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Délugé-Lanzac“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 7 000 000,00 DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) und

b) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,00 DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Haiti zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasserkraftwerk Délugé-Lanzac“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Haiti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen

Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Haiti erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Haiti überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der

Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Haiti innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-au-Prince am 21. August 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Karl-Friedrich Gansäuer  
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter

Für die Regierung der Republik Haiti  
Hérard Abraham  
Oberst FADH  
Außenminister

### **Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 20. Oktober 1987**

In La Paz ist am 29. September 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. September 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 3. bis 8. Juli 1986 in La Paz –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rehabilitierung/Wartung von Lokomotiven“ ein Darlehen bis zu 18 000 000,– DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhabens „Rehabilitierung/Wartung von Lokomotiven“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Bolivien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens gemäß Artikel 1 Absatz 1 ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 29. September 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Paul Resch

Für die Regierung der Republik Bolivien  
Alfredo Olmedo Virreira

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung  
der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung  
und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 20. Oktober 1987

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Griechenland	am	17. März 1987
Neuseeland	am	19. März 1987.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Februar 1987 (BGBl. II S. 201).

Bonn, den 20. Oktober 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt